

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Pieper und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Beitzelle oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Hofenstraße 88.
In Güns: Altmersstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Guns und Diez.

Nr. 51

Diez, Donnerstag den 1. März 1917

57. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. 3300/1. 17. Z. K. IIIa,

betrifft Bestandserhebung und Beschlagnahme
von Korkholz, Korkabfällen und den daraus
hergestellten Halb- und Fertigfabrikaten.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind,
jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften
nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von
Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357)
in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom
9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt,
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vor-
raiserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915
und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)
bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes
gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässi-
ger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) Korkholz (Rinde des Korkholzes), Zierkorkholz und
Korkbroden,
- b) Korkabfälle, Korkschnitz, Korkmehl sowie alle sonstigen
bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückstände,
- c) neue und gebrauchte Korkstopfen (Pfropfen), Kork-
spunde und Korkscheiben,
- d) neue und gebrauchte Korkringe und Korkfender,
- e) alle übrigen vorstehend nicht genannten Fabrikate aus
Kork (auch gebrauchte), soweit in ihnen der Kork in
unverändertem Zustande enthalten und nicht mit an-
deren Stoffen fest verbunden ist (also z. B. nicht Kork-
steine, Linoleum, Isoliermittel usw.).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle im § 1 aufgeführten Gegenstände werden hiermit
beschlagnahmt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige An-
gaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können
Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate ver-
fallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich
die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu füh-
ren unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er
auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der
gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige An-
gaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder
im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschrie-
benen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen (§§ 4 und 5) erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Verarbeitungs- und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung von Korkholz und Korkabfällen der im § 1 a und b aufgeführten Gegenstände zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung zulässig.

Ebenso ist trotz der Beschlagnahme die Verwendung der im § 1 c und d genannten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft erlaubt.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen von den im § 1 c bis d aufgeführten Gegenständen monatlich bis zu 10 v. H. des bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen Vorrats veräußert werden.

§ 6.

Meldepflicht, Meldestelle und Meldesfrist.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Für die Meldepflicht ist der am 1. März 1917 tatsächlich vorhandene Bestand an meldspflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind an die Kriegswirtschafts Aktiengesellschaft, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korkholz usw.“ bis zum 10. März 1917 zu senden.

§ 7.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. alle natürlichen und juristischen Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu beantworten.

Die Anforderung der Meldescheine hat bei der Kriegswirtschafts Aktiengesellschaft zu erfolgen, sie sind mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Anmeldung der vorhandenen Bestände und Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von der erstatteten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

a) Vorräte an:

1. Korkholz (Minde des Korkholzes), Bierkorkholz und Korkbrocken unter 50 Kg.,
2. Korkabfällen, Korkschrot, Korkmehl sowie allen sonstigen bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückständen unter 50 Kg.,
3. neuen Korkstopfen (Pfropfen), Korkpunden und Korkscheiben unter 25 Kg., desgleichen gebrauchten unter 50 Kg.,
4. neuen Korkringen und Korkfendern unter 25 Kg., desgleichen gebrauchten unter 50 Kg.,
5. allen übrigen nicht genannten Fabrikaten aus Kork, soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist, und zwar neuen, unter 25 Kg., desgleichen gebrauchten unter 50 Kg.;

b) alle Bestände an den im § 1 genannten Gegenständen, die sich im Besitz der Heeres- oder Marineverwaltung befinden.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Preussische Kriegsministerium, Abteilung J. A., Wilhelmstraße 48, zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. März 1917.

**Stellvertretendes Generalkommando
XVIII. Armeekorps.**

Coblenz, den 1. März 1917.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.**

La 1 3302/2. 17.

1. 1515.

Dies den 27. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Viehzählung am 1. März d. Js.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister nochmals dringend, den zur Einreichung des Zählungsmaterials festgesetzten Termin (3. März d. Js. vormittags) pünktlich einzuhalten. Die bis zum 2. März noch nicht abgesandten Zählpapiere sind bestimmt an diesem Tage noch unter „dringend, durch Eilboten zu bestellen“ mir zuzusenden.

Der Abteil.endant:

J. A.:

Hinrichmann.

Bekanntmachung

Nr. M. 1/1. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche aus Bronze gegossene Glocken mit Ausnahme der in § 3 aufgeführten Bronzeglocken.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt od. wesentlich unrichtige od. unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

ministeriums oder durch die Militärbehörden freigegeben worden ist, und ferner auch solche Glocken, die zur freiwilligen Abgabe bereitgestellt waren, auf deren Verkauf für Heereszwecke aber vorläufig verzichtet worden ist.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bronzeglocken, deren Einzelgewicht unter 20 kg. beträgt, Glocken in mechanisch betriebenen Glockenspielen, Glocken für Signalzwecke bei Eisenbahnen, auf Schiffen, Straßenbahnen und Feuerwehrfahrzeugen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken (§ 2) im Besitz oder Gewahrsam haben, insbesondere Verwaltungen usw. von Kirchen, Klöstern und Kapellen, Strafanstalten, Rathäusern (Stadthäusern) und sonstigen öffentlichen Gebäuden, Hospitälern, Schulen, Fabriken, Mühlen, Berg- und Hüttenwerken usw., ferner Betriebe und Werkstätten, die neue Glocken gießen oder gesprungene Glocken umgießen oder die Bronzeglocken, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder Gewahrsam haben.

§ 5.

Beschlagnahme

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Bronzeglocken verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich durch die folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehende Anordnungen der Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Mobilmachungsstelle des Kriegsamts oder der beauftragten Behörden erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Bronzeglocken bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Bronzeglocken.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken unterliegen einer Meldepflicht, auch wenn die Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung gemäß den Sonderbestimmungen des § 9 ausgesprochen wird; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Bronzeglocken werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und nach Entfernung der Klöppel und Klöppelöhre an die Sammelstelle abzuliefern.

Die enteigneten Bronzeglocken, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Zur Ausführung der Bekanntmachung Nr. 1/10. 10. 30. 31. 32. 33. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestands-
erhebung und Enteignung von Bierglasbedeln, Bierkrug-
deckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen
Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen
auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Melde-
pflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten
Bronzeglocken.

§ 8.

Uebernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde für die Glocken-
brunze zu zahlende Uebernahmepreis wird für die aus
einem Bauwerk ausgebauten Glocken wie folgt festge-
setzt:

- a) bei Geläuten*) mit einem Gesamtgewicht über 665 Kg.
auf 2,00 Mk. für das Kilogramm,
zugüglich einer festen Grundgebühr von 1000 Mk. für
das Geläut;
- b) bei kleinen Geläuten bis zu 665 Kg.
auf 3,50 Mk. für das Kilogramm,
ohne jede weitere Grundgebühr.

Maßgebend ist für die Preisberechnung das aus einem
Bauwerk ausgebaute gesamte Bronzegewicht.

Die Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die
abgelieferten Bronzeglocken einschließlich aller mit der Ab-
lieferung verbundenen Leistungen, wie den Ausbau der
Bronzeglocken, die Entfernung der Klöppel und Klöppel-
ähre und die Ablieferung an die Sammelstellen.

Ablieferer, die mit den vorbezeichneten Uebernahme-
preisen nicht einverstanden sind, sollen dies sogleich bei der
Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gütliche
Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird
dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die
Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Betroffenen
durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Ber-
lin W. 10, Viktoriastr. 34, endgültig festgesetzt.

*) Unter Geläut im Sinne der Bekanntmachung wird
die Gesamtzahl der auf einem Bauwerk befindlichen Bronze-
glocken verstanden, wenn sie auch an verschiedenen Türmen
u. a. m. untergebracht sind.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Bronzeglocken, für die ein be-
sonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert
durch Sachverständige festgestellt wird, die von den Landes-
zentralbehörden bestimmt und den Betroffenen von den
beauftragten Behörden alsbald namhaft zu machen sind,
müssen von den beauftragten Behörden von der Beschlag-
nahme, Enteignung und Ablieferung befreit werden.

Die vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erstat-
teten Gutachten können keine Berücksichtigung finden.

Die beauftragten Behörden sind weiterhin angewiesen,
die Enteignung und Ablieferung von einzelnen Glocken
vorläufig zurückzustellen,

1. wenn kein besonderer, sondern nur ein mäßiger
wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert vor-
liegt, oder solche Bronzeglocken noch nicht oder nicht
endgültig von den zuständigen Sachverständigen be-
urteilt worden sind,
2. wenn eine Glocke für die Bedürfnisse des Gottes-
dienstes erhalten bleiben soll,
3. wenn die Kosten des Einbaues der Ersatzglocken aus-
schließlich des Wertes derselben den Uebernahme-
preis für das ausgebaute Bronzegewicht überschreiten
würden.

Aussichtsbehörden.

Andenkentwert entbindet nicht von der Beschlagnahme,
Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von Bronzeglocken.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme von
gemäß § 3 der Bekanntmachung nicht betroffenen Bronze-
glocken verpflichtet. Für jedes Kilogramm solcher freiwillig
abgelieferten, von Beschlägen oder Bestandteilen aus an-
derem Material als Bronze freigemachten Bronzeglocken
werden 2,50 Mk. vergütet.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Be-
kanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden
zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Bronzeglocken“ zu
versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behan-
deln.

Frankfurt (Main), den 1. März 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. A. A.

Coblenz, den 1. März 1917.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

La 1 3136/2. 17.

Diez, den 24. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür sorgen, daß die Gemeindevorsteher
die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im
Laufe des Monats ausbezahlten Reichs-Kriegsfamilienun-
terstützungen an die Preiskommunalkasse Diez u n g e h e n d
erstatten.

Dazu ist der Betrag der im Februar gezahlten außer-
ordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, und
zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegswohlfahrts-
pflege getrennt, z. B.

für Zusatzunterstützungen zusammen	150 Mk.
für über das Maß der armenrechtlichen Woh- nungsfürsorge hinausgehenden Mietsbeihilfen	95 Mk.
Krankenhauskosten usw. für in Krankenhäusern untergebrachte Angehörige Einberufener	115 Mk.
	zus. 360 Mk.

Sind unter den außerordentlichen Unterstützungen Be-
träge enthalten, die anstelle von entzogenen Reichsunter-
stützungen gewährt werden, weil die aus dem Heeresdienst
dem Zivildienst überwiesenen Heerespflichtigen nicht soviel
verdienen, um ihre Familien ausreichend unterstützen zu
können, so sind diese Beträge besonders zu bezeichnen, weil
sie nach neuester Bestimmung den Gemeinden jetzt voll
erstattet werden sollen. (Vergleiche das Ausschreiben vom
21. d. Mts., J.-Nr. 1630, das heute oder morgen im Kreis-
blatt erscheint.)

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Anzeigen.

Holzversteigerung. Obersförsterei Diez.

Mittwoch, den 7. März, vorm. 11 Uhr in der
Wirtschaft von Anton Langschieb zu Altdiez.
Dist. 10 Steinkopf, 19 Steinkopfbuchen. Buchen: 756 Nm.
Eicht. u. An., 890 Wellen, 64 Nm. Reiser 1. Kl., 75 Nm.
unaufgearbeitetes Reisig.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems,